

Naturerlebnisbad

Wir starten in die „besondere“ Badesaison 2021 im Naturerlebnisbad Niederalfingen

Auch in diesem Jahr ist aufgrund der Corona-Pandemie im Naturerlebnisbad Niederalfingen nur ein eingeschränkter Badebetrieb möglich.

Wir haben die strengen Vorgaben der „Corona-Verordnung Bäder und Saunen“ des Landes in einem Sicherheits- und Hygienekonzept umgesetzt und werden unser Freibad zum **Mittwoch, 16. Juni 2021** öffnen.

Zutritt zum Freibad erhalten nur genesene, vollständig geimpfte oder getestete Personen. Die Regelung gilt nicht für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Sowohl auf den Liegewiesen, als auch im Schwimmbecken muss entsprechend den Vorschriften des Landes der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Deshalb dürfen bezogen auf die Größe unseres Bades gleichzeitig maximal 300 Besucher im Freibad sein. Davon wiederum können nur 100 Badegäste gleichzeitig das Schwimmbecken, 120 Personen den Kiesstrand und 17 Personen den Bachlauf nutzen. Ab den Sommerferien ist angedacht, maximal 350 Badegäste einzulassen.

Aufgrund der Anzahl an zulässigen Besuchern werden die Badezeiten in **zwei Blöcken pro Tag** eingeteilt:

Block 1/250 Personen: Für „Morgenschwimmer“ (insbesondere für Risikogruppen) wird ein Zeitfenster von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr festgelegt. Das Freibad soll für diesen Block täglich (auch bei schlechtem Wetter) geöffnet sein. Während diesen beiden Stunden dürfen zum Schutz der Risikogruppen keine Kinder und Jugendlichen das Bad besuchen.

Block 2/250 Personen: Für Familien aller Generationen und weitere Besucher wird ein Zeitfenster zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr eingerichtet.

Um die Anlage zwischen den beiden „Badeblöcken“ reinigen und desinfizieren zu können, müssen alle Besucher das Freibad verlassen. Eine Stunde später können Badebesucher den nächsten Zeitblock unseres Naturerlebnisbades nutzen.

Ab den Sommerferien ist angedacht maximal 350 Badegäste pro Block einzulassen.



Natur- erlebnisbad

Preise:

Die Preise sind für beide Zeitblöcke identisch.

Erwachsene (ab 18 Jahren):	3,50 Euro
Kinder (6 bis 17 Jahre):	1,80 Euro
Kinder (0 bis 5 Jahre):	Frei
Schüler, Studenten, Azubis, Wehr- und Zivildienstleistende (Ü 18)	2,50 Euro

Schwerbehinderte:

Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mehr als 50 % erhalten auf alle Eintrittskarten 50% Ermäßigung. Eine erforderliche Begleitperson (Merkmal „B“ im Behindertenausweis) hat freien Eintritt.

Der Kauf von Eintrittskarten ist jeweils bis zu zwei Tagen im Voraus möglich und erfolgt über das Online-Ticketsystem www.cm-access.de/huettlingen. Einen Link zum Ticketsystem finden Sie auch auf der Homepage der Gemeinde www.huettlingen.de.

Das Ticket enthält einen QR-Code. Dieser wird am Ein- und Ausgang gescannt. Dafür sollten Sie das Ticket nach dem Kauf ausdrucken oder am Handy bereithalten.

Die Datenerfassung erfolgt lediglich zu Zwecken der Kontaktpersonennachverfolgung für die zuständigen Gesundheitsbehörden. Die Daten werden vier Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet.

Die Bezahlung des Eintrittspreises für die reservierten Eintrittskarten erfolgt durch die Erteilung eines Sepa-Lastschriftmandates. Der Lastschriftzugang erfolgt durch die Gemeindekasse Hüttlingen.

Sofern Ihnen kein Internetzugang zur Verfügung steht, kann die Reservierung mit Kauf der Eintrittskarten frühestens zwei Tage vorher im Rathaus, Einwohnermeldeamt, Zimmer 3 erfolgen. Wenn die Eintrittskarte am gebuchten Datum und Block nicht genutzt wird, verfällt sie. Eine Übertragung auf ein anderes Datum oder einen anderen Block ist nicht möglich.

Infolge dieser besonderen Saison gibt es keine Saison-, Zwölfer- oder Familienkarten.

Wichtige allgemeine Hinweise zum Freibadbesuch in der Saison 2021:

- **Nach dem Block 1** müssen die Besucher das Bad verlassen, da die Anlage gereinigt und desinfiziert werden muss, damit 60 Minuten später die Gäste des nächsten Blocks das Naturerlebnisbad nutzen können.
- **Der Sprungturm** ist während dieser Badesaison gesperrt.
- **Die Wasserrutsche** darf nur noch einzeln ggf. im Familienverband genutzt werden.
- **Das Kinderplanschbecken** ist nur im Block 2 (nachmittags) geöffnet.
- **In allen Bereichen des Naturerlebnisbades** – auch im Schwimmbecken – müssen die bekannten allgemeinen Hygiene- und Abstandsregeln (mind. 1,5 m) strengstens eingehalten werden. Desinfektionsmittelpender werden im Bad an mehreren Stellen bereitgestellt.
- **Einen „offenen“ Verkauf** von Eintrittskarten am Badeingang kann es während dieser Saison nicht geben, da die Bildung von Warteschlangen an der Kasse unbedingt vermieden werden muss.
- **Der Kiosk** im Naturerlebnisbad hat geöffnet. Bitte haben Sie Verständnis für die vorgenannten Regelungen, die wir aus Gründen des Infektionsschutzes entsprechend den Vorschriften der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg umsetzen müssen. In dieser Badesaison kommt es mehr denn je auf die Verantwortung und Disziplin eines jeden einzelnen Besuchers an, damit der Badebetrieb dauerhaft aufrechterhalten werden kann und letztendlich nicht untersagt werden muss. Alle geltenden Regelungen sind deshalb strikt einzuhalten.

Auch für uns als Gemeindeverwaltung und das Team des Naturerlebnisbades ist die aktuelle Situation eine große Herausforderung, die wir gemeinsam mit Ihnen bestmöglich versuchen zu meistern. Falls einzelne Punkte unseres Konzeptes nicht wie gewünscht funktionieren sollten, werden wir ggf. entsprechend den gemachten Erfahrungen noch nachbessern.

Trotz aller Einschränkungen wünschen wir Ihnen und Ihren Familien einen schönen Sommer und viel Spaß in unserem Naturerlebnisbad Niederalfingen.

Herausgeber Gemeinde Hüttlingen

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung Hüttlingen ist Bürgermeister Günter Ensle oder dessen Vertreter im Amt, für den übrigen Inhalt der jeweilige Auftraggeber.

Druck und Verlag:
Krieger-Verlag GmbH,
Postfach 11 03, 74568 Blaufelden
Telefon: 0 79 53/98 01-0
Telefax: 0 79 53/98 01-90

Gemeindeverwaltung Hüttlingen
Tel. 0 73 61/97 78-0, Fax 0 73 61/7 12 20
E-Mail: gemeinde@huettlingen.de

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der aktuellen Lage, das Rathaus geschlossen ist und ein Besuch im Rathaus deshalb nur nach vorheriger Terminabsprache möglich ist.

Reservierungssystem für das Naturerlebnisbad Niederaltingen

So buchen Sie ein Ticket bei uns:
Öffnen Sie die Homepage:

www.cm-access.de/huettlingen



1. Bei der ersten Nutzung müssen Sie sich zunächst registrieren. Hierzu benötigen Sie eine E-Mail-Adresse und vergeben ein Passwort, welches bei jeder Anmeldung abgefragt wird.

Registrieren
Neuen Account erstellen.

E-Mail

Passwort

Passwort bestätigen

Registrieren

2. Nach der Registrierung erhalten Sie eine Bestätigungsmail mit folgendem Text (ggf. auch unter Spam-Mails):

*Vielen Dank für Ihre Registrierung auf cm-access.de, dem Access & Ticketing System für Bäder und Hallen.
Bitte klicken Sie auf nachfolgenden Link um Ihre Registrierung abzuschließen und Ihr Konto zu aktivieren.*

Hier müssen Sie dann auf den hinterlegten Link klicken.

3. Nach dem Abschluss der Registrierung kommen Sie wieder direkt zur Anmeldeseite.
→ Bitte geben Sie hier Ihre Anmeldedaten ein.

Anmelden
Melden Sie sich mit Ihrem Account an.

E-Mail

Passwort

Eingelogg bleiben?

Anmelden

Passwort vergessen?
Noch keinen Account? Jetzt registrieren.
Bestätigungsmail-E-Mail erneut senden.

4. Hier können Sie nun Ihre Reservierung erstellen.

Meine Reservierungen

Datum Beginn Ende Betrag Bezahlt Entwertet

Neue Reservierung

5. Wählen Sie das Naturerlebnisbad Niederaltingen aus.



6. Anschließend müssen Sie einen Tag, den Zeitraum (Block) sowie den Tarif wählen.



Reservierungssystem für das Naturerlebnisbad Niederalfingen

7. Sie haben die Möglichkeit, 5 zusätzliche Begleitpersonen einzutragen: Bitte tragen Sie auch die Kinder unter 6 Jahren ein, da dies zum Nachweis Ihres Besuches benötigt wird.



3. Begleitpersonen angeben

Sie können bis zu 5 Personen als Begleitpersonen angeben.

Neue Begleitperson

Vorname

Nachname

Lebt in einem anderen Haushalt

Einzelkarte (3,50 €)
Erwachsene (ab 18 Jahren)

8. Anschließend wählen Sie die Zahlungsart **SEPA Lastschrift**. Sie erhalten dann eine Zusammenfassung Ihrer Reservierung.



4. Zahlungsart wählen

SEPA Lastschrift

Reservierung Ihres Besuchs

← Reservierung abbrechen



5. Zusammenfassung

Gewählte Reservierung: Naturerlebnisbad Niederalfingen

Datum: 10.07.2021

Beginn: 10:00

Ende: 12:00

Tarif: Einzelkarte (3,50 €)

Bezahlen: SEPA Lastschrift

Gesamtbetrag: 3,50 € (+19% MwSt.)

Diese Reservierung kann innerhalb der nächsten 22 Stunden storniert werden.

Die Heizregeln/Vorordnungen/AGB [\(Download\)](#) wurden gelesen.

Für alle Personen liegt ein individueller negativer Corona-Test oder ein Nachweis der vollständigen Corona-Infektion/Genesung vor.

Zurück Zahlungsart wählen

9. Am Ende erhalten sie einen QR-Code. Dieser wird Ihnen auch automatisch per E-Mail zugesendet. Sie haben die Möglichkeit, den QR-Code auszudrucken oder diesen über das Handy an der Kasse vorzuzeigen.



Erneut als E-Mail zusenden Drucken

Stufenplan für sichere Öffnungsschritte ab 7. Juni 2021



Grundsätzliche Regelungen

Eigenverantwortliches Einhalten der **AHA-Regeln** immer dann, wenn Personen aufeinander treffen.



Abstand halten



Hygiene praktizieren



Medizinische Maske tragen



Corona-App nutzen



Regelmäßig lüften

- » **Medizinische Maskenpflicht** ab 6 Jahre bleibt wie bisher bestehen*
*Ausnahme: Kinder unter 6 Jahre und Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztliche Bescheinigung notwendig).
- » **Schnell- und Selbsttests**, die für bestimmte Dienstleistungen und Angebote erforderlich sind, müssen tagesaktuell sein (max. 24 Stunden alt). Die kostenfreie **Bürgertests** in den Testzentren können hierfür genutzt werden. Des Weiteren können zusätzlich folgende Stellen ein negatives Testergebnis bestätigen:
 - Arbeitgeber*innen
 - Anbieter*innen von Dienstleistungen
 - Schulen für deren Schüler*innen sowie Personal
- » Zu testende Personen dürfen einen für Laien zugelassenen Schnelltest an sich selbst unter Aufsicht (zum Beispiel Dienstleister*innen oder Arbeitgeber*innen) durchführen und bescheinigen lassen.
- » Alternativ kann auch ein negatives **PCR-Testergebnis** vorgelegt werden.
- » **Schüler*innen** können bei Angeboten mit Testpflicht einen von der Schule bescheinigten negativen Test vorlegen (nicht älter als 60 Stunden)
- » **Kinder**, bis einschließlich fünf Jahre, die asymptomatisch sind, werden als getestete Personen angesehen. Sie müssen also nicht getestet werden.
- » Bei den **Kontaktbeschränkungen** zählen vollständig geimpfte und genesene Personen nicht zur Gesamtpersonenzahl.
- » Geimpfte und Genesene sind von der Pflicht eines negativen Coronatests befreit, wenn sie einen entsprechenden Nachweis vorlegen. Einrichtungen können von dieser Regelung abweichen und einen negativen Coronatest einfordern.

Diese Ausnahmeregelungen gelten nur dann, wenn diese Personen keine akuten Symptome einer Corona-Infektion zeigen.

Inzidenz unter 100

Unabhängig von den Öffnungsschritten unter 100 gilt:

- » **Treffen** im öffentlichen oder privaten Raum: 2 Haushalte, maximal 5 Personen. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 13 Jahre sowie genesene und geimpfte Personen werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als ein Haushalt. **Dies gilt auch für private Feiern wie Hochzeiten.**
- » In **Ballett- und Tanzschulen** kontaktarmes Training mit maximal 5 Personen aus zwei Haushalten.
- » **Theoretische und praktische Ausbildung und Prüfung** (gilt für Auto, Flugzeug und Boot) sind unter Hygieneauflagen und mit medizinischer Maske möglich.
- » **Körpernahe Dienstleistungen** sind unter folgenden Bedingungen erlaubt:
 - Während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung und der Dauer der Dienstleistung müssen alle Beteiligte medizinische Masken tragen. Ist dies nicht möglich (z.B. bei einer Rasur) wird ein tagesaktueller Schnell- oder Selbsttest der Kund*innen benötigt.
 - Nur mit vorheriger Terminbuchung
 - Weiterhin geschlossen ist das Prostitutionsgewerbe
- » **Liefer- und Abholdienste** in der Gastronomie generell erlaubt
- » **Baumärkte** dürfen unabhängig der Öffnungsschritte öffnen.
- » Veranstaltungen zur **Religionsausübung** ohne Anmeldung und Testkonzept, Gemeindegesang erlaubt

Inzidenz unter 100 – Öffnungsschritt 1

Inzidenz 5 Werktage unter 100*

*Tritt am übernächsten Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft und wird zurückgenommen, wenn Inzidenz an 14 aufeinanderfolgenden Tagen steigt

- » **Einzelhandel** (Click&Meet) 1 Kund*in pro 40 m² Ladenfläche ohne Testkonzept. 2 Kund*innen pro 40 m² ohne Voranmeldung mit Testkonzept.
- » Lehrveranstaltungen an **Hochschulen und Akademien** bis 100 Personen außen, Nutzung von Lernplätzen mit Voranmeldung
- » **Vortrags- und Informationsveranstaltungen** bis 100 Personen außen
- » Kurse an **Volkshochschulen** und ähnlichen Einrichtungen innen bis 10 Personen (Tanz- und Sportkurse nicht erlaubt), außen bis 20 Personen
- » **Mensen, Cafeterien und Betriebskantinen** (1,5 m Abstand muss eingehalten werden)
- » **Nachhilfeunterricht** bis 10 Schüler*innen
- » **Musik-, Kunst-, Jugendkunstschulen** bis 10 Schüler*innen
- » **Gesangs- und Blasmusikunterricht** mit bis 5 Schüler*innen innen und außen
- » **Ballett- und Tanzschulen** außen mit 10 Schüler*innen
- » **Archive, Büchereien und Bibliotheken** (1 Person pro 20 m²)
- » Einrichtungen der **Tierpflege** wie Tiersalons oder Tierfriseurbetriebe (1 Person pro 20 m²)

Zusätzliche Öffnung folgender Einrichtungen mit **Test- und Hygienekonzept** (bedeutet tagesaktueller Coronatest, Hygienemaßnahmen vor Ort sowie Kontaktdokumentation):

- » **Kontaktarmer Freizeit- und Amateursport, organisierter Vereinssport sowie Hochschulsport** bis 20 Personen in Sportanlagen und -stätten außen, bei organisiertem Vereinssport auch außerhalb von Sportanlagen und -stätten, z.B. Joggen im Wald, dies gilt nicht für privat organisierte Gruppen wie Wandergruppen
- » **Wettkampferveranstaltungen des Spitzensport und Profisports** ohne Begrenzung der Teilnehmerzahl bis 100 Zuschauer*innen außen
- » **Wettkampferveranstaltungen des kontaktarmen Amateursports** bis 20 Sportler*innen bis 100 Zuschauer*innen außen
- » **Kulturveranstaltungen** (in Theater, Opern, Kulturhäusern, Kino und ähnlichen) **außen** bis 100 Personen
- » **Zoologische und botanische Gärten** (1 Person pro 20 m²)
- » **Galerien, Gedenkstätten und Museen** (1 Person pro 20 m²)
- » **Freizeiteinrichtungen außen** (wie Minigolfanlagen, Reitanlagen, Golfplätze, Tennisplätze Hochseilgärten, Bootsverleih und ähnliche) bis 20 Personen, mehrere aktive Gruppen, die sich nicht begegnen, sind möglich
- » Außenbereiche von **Schwimmbädern aller Art** sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang (1 Person pro 20 m²)
- » **Touristische Veranstaltungen** im Freien, wie Natur- oder Stadtführungen mit bis zu 20 Personen
- » **Gastronomie** (6 bis 21 Uhr) innen 1 Gast pro 2,5 m², Tische mit 1,5 m Abstand und außen unter Einhaltung der AHA-Regeln
- » **Shisha- und Raucherbars** (6 bis 21 Uhr) Rauchen nur im Freien erlaubt, innen 1 Gast pro 2,5 m², Tische mit 1,5 m Abstand und außen unter Einhaltung der AHA-Regeln
- » Touristische Übernachtung in **Beherbergungsbetrieben** (wie Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen, Campingplätze und ähnliche)
Achtung: Gäste ohne Genesenen- oder Impfnachweis müssen alle 3 Tage negativen Coronatest vorlegen.
- » **Touristischer Verkehr** wie Reisebusse, Seilbahnen, Ausflugschiffe, Museumsbahnen und ähnliche (Start- und Zielort muss sich mindestens in Öffnungsstufe 1 befinden, maximal die Hälfte der vollen Besetzung)
- » **Veranstaltungen**, wie nicht notwendige Gremiensitzungen oder Betriebsversammlungen in Vereinen, Betrieben o.ä. mit bis zu 100 Personen außen und mit bis zu 10 Personen innen

Inzidenz unter 100 – Öffnungsschritt 2



Inzidenz sinkt 14 Tage nach Öffnungsschritt 1 weiter*

*Tritt am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft und wird zurückgenommen, wenn Inzidenz an 14 aufeinanderfolgenden Tagen steigt.

Zusätzliche Öffnung folgender Einrichtungen mit Test- und Hygienekonzept (bedeutet tagesaktueller Coronatest, Hygienemaßnahmen vor Ort sowie Kontaktdokumentation):

- » Lehrveranstaltungen an **Hochschulen und Akademien** bis 100 Personen innen
- » **Vortrags- und Informationsveranstaltungen** bis 250 Personen außen, bis 100 Personen innen
- » **Volkshochschulen, Musik-, Kunst-, Jugendkunst-, Tanz- und Ballettschulen** und vergleichbare Einrichtungen bis 20 Schüler*innen innen und außen
- » **Gastronomie** (6 bis 22 Uhr) innen 1 Gast pro 2,5 m², Tische mit 1,5 m Abstand und außen unter Einhaltung der AHA-Regeln
- » **Shisha- und Raucherbars** (6 bis 22 Uhr) Rauchen nur im Freien erlaubt, innen 1 Gast pro 2,5 m², Tische mit 1,5 m Abstand und außen unter Einhaltung der AHA-Regeln
- » **Messen, Ausstellungen und Kongresse** (1 Person pro 20 m²)
- » **Veranstaltungen**, wie nicht notwendige Gremiensitzungen oder Betriebsversammlungen in Vereinen, Betrieben o.ä. mit bis 250 Personen außen und mit bis 100 Personen innen

- » **Kulturveranstaltungen** (in Theater, Opern, Kulturhäusern, Kinos und ähnliche) innen bis 100 Personen und außen bis 250 Personen
- » **Wellnessbereiche, Saunen und Schwimmbäder** innen und außen in Beherbergungsbetrieben für Übernachtungsgäste geöffnet (1 Person pro 20 m²)
- » **Wellnessbereiche und Saunen** innen und außen für Gruppen bis 10 Personen
- » **Schwimmbäder** innen und außen (1 Person pro 20 m²)
- » **Touristische Veranstaltungen**, wie Museumsführungen, bis 20 Personen
- » **Vergnügungsstätten**, wie Spielhallen, Wettvermittlung u.ä. (6 bis 22 Uhr) 1 Gast pro 2,5 m², 1,5 m Abstand und Einhaltung der AHA-Regeln, Rauchen nur im Freien erlaubt
- » **Kontaktarmer Freizeit- und Amateursport** in Sportanlagen, -stätten und -studios (1 Person pro 20 m²) innen und außen
- » **Wettkampferveranstaltungen des Spitzensports** ohne Begrenzung der Teilnehmerzahl bis 250 Zuschauer*innen außen und innen bis 100 Zuschauer*innen
- » **Wettkampferveranstaltungen des kontaktarmen Amateursports** ohne Begrenzung der Teilnehmerzahl bis 250 Zuschauer*innen außen und innen bis 100 Zuschauer*innen

Inzidenz unter 100 – Öffnungsschritt 3



Inzidenz sinkt 14 Tage nach Öffnungsschritt 2 weiter*

*Tritt am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft und wird zurückgenommen, wenn Inzidenz an 14 aufeinanderfolgenden Tagen steigt

Zusätzliche Öffnung folgender Einrichtungen mit Test- und Hygienekonzept (bedeutet tagesaktueller Coronatest, Hygienemaßnahmen vor Ort sowie Kontaktdokumentation):

- » Lehrveranstaltungen an **Hochschulen und Akademien** bis 250 Personen innen
- » **Vortrags- und Informationsveranstaltungen** bis 500 Personen außen, bis 250 Personen innen
- » **Gastronomie** (6 bis 1 Uhr) innen 1 Gast pro 2,5 m², Tische mit 1,5 m Abstand und außen unter Einhaltung der AHA-Regeln
- » **Shisha- und Raucherbars** (6 bis 1 Uhr) Rauchen nur im Freien erlaubt, innen 1 Gast pro 2,5 m², Tische mit 1,5 m Abstand und außen unter Einhaltung der AHA-Regeln
- » **Messen, Ausstellungen und Kongresse** (1 Person pro 10 m²)
- » **Veranstaltungen**, wie nicht notwendige Gremiensitzungen oder Betriebsversammlungen in Vereinen, Betrieben o.ä. mit bis zu 500 Personen außen und mit bis zu 250 Personen innen

- » **Kulturveranstaltungen** (in Theater, Opern, Kulturhäusern, Kino und ähnlichen) innen bis 250 Personen und außen bis 500 Personen
- » **Freizeitparks und sonstige Freizeiteinrichtungen** (1 Person pro 10 m²)
- » **Wellnessbereiche, Saunen und Schwimmbäder** innen und außen (1 Person pro 10 m²)
- » **Vergnügungsstätten**, wie Spielhallen, Wettvermittlung u.ä. (6 bis 1 Uhr) 1 Gast pro 2,5 m², mit 1,5 m Abstand und Einhaltung der AHA-Regeln, Rauchen nur im Freien erlaubt
- » **Wettkampferveranstaltungen des Spitzensports** ohne Begrenzung der Teilnehmerzahl bis 500 Zuschauer*innen außen und innen bis 250 Zuschauer*innen
- » **Wettkampferveranstaltungen des kontaktarmen Amateursports** ohne Begrenzung der Teilnehmerzahl bis 500 Zuschauer*innen außen und innen bis 250 Zuschauer*innen

Lockerungen bei Inzidenz unter 50



Inzidenz sinkt 5 Tage unter 50*

*Tritt am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft und wird zurückgenommen, wenn Inzidenz an 3 aufeinanderfolgenden Tagen über 50 liegt.

Die **Regelungen der Öffnungsschritte 1-3** gelten hier unmittelbar. Wenn die 7-Tage-Inzidenz die 50 überschreitet, wird diese Regelung zurückgenommen.

- » **Treffen** im privaten oder öffentlichen Raum mit 10 Person aus bis zu 3 Haushalten. Kinder der Haushalte bis einschließlich 13 Jahre werden nicht mitgezählt. Zusätzlich dazu dürfen 5 Kinder bis einschließlich bis 13 Jahre aus 5 weiteren Haushalten dazu kommen. So sind Kindergeburtstage in kleinem Rahmen wieder möglich.
- » Öffnung von **Einzelhandel** mit folgenden Auflagen:
 - Geschäfte mit weniger als 10 m² Verkaufsfläche: maximal ein*e Kund*in
 - Geschäfte mit bis zu 800 m²: ein*e Kund*in pro 10 m² Verkaufsfläche
 - Für die darüber hinausgehende Fläche gilt: ein*e Kund*in pro 20 m² (gilt nicht für den Lebensmitteleinzelhandel)
 - Maskenpflicht auch vor den Geschäften und auf den Parkplätzen
 - Gesteuerter Zutritt
 - Warteschlangen vermeiden
 - Besondere Verkaufsaktionen sind nicht erlaubt
 - Testpflicht entfällt
- » **Archive, Büchereien und Bibliotheken** ohne Auflagen
- » **Zoologische und botanische Gärten** ohne Auflagen
- » **Galerien, Gedenkstätten und Museen** ohne Auflagen

Lockerungen bei Inzidenz unter 35



Inzidenz sinkt 5 Tage unter 35*

*Tritt am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft und wird zurückgenommen, wenn Inzidenz an 3 aufeinanderfolgenden Tagen über 35 liegt.

- » **Wegfall der Testpflicht** für die Außenbereiche von Gastronomie, Veranstaltungen und Einrichtungen (wie z.B. Freibäder)
- » **Feiern im Gastgewerbe** bis 50 Personen innen und außen (ausgenommen sind Tanzveranstaltungen) mit Test-, Impf- oder Genesenennachweis
- » **Messen, Ausstellungen und Kongresse** (1 Person pro 7 m²)
- » **Veranstaltungen**, wie nicht notwendige Gremiensitzungen oder Betriebsversammlungen in Vereinen, Betrieben o.ä. mit bis zu 750 Personen außen
- » **Kulturveranstaltungen** (in Theater, Opern, Kulturhäusern, Kino und ähnlichen) **außen** bis 750 Personen
- » **Vortrags- und Informationsveranstaltungen** bis 750 Personen außen



radelt für ein gutes Klima

vom 7. Juni bis 27. Juni 2021

Auch während der drei StadTRADELN-Wochen ist noch eine Anmeldung möglich. Solo-Radler*innen sind im Offenen Team willkommen.

Das Hüttlinger Stadtradeln-Barometer meldet ...

... die ersten Kilometer sind gezählt. Von dem nassen Start in die drei STADTRADELN-Wochen haben sich viele nicht abschrecken lassen und sind schon fleißig in die Pedale getreten. Gerne weiter so!

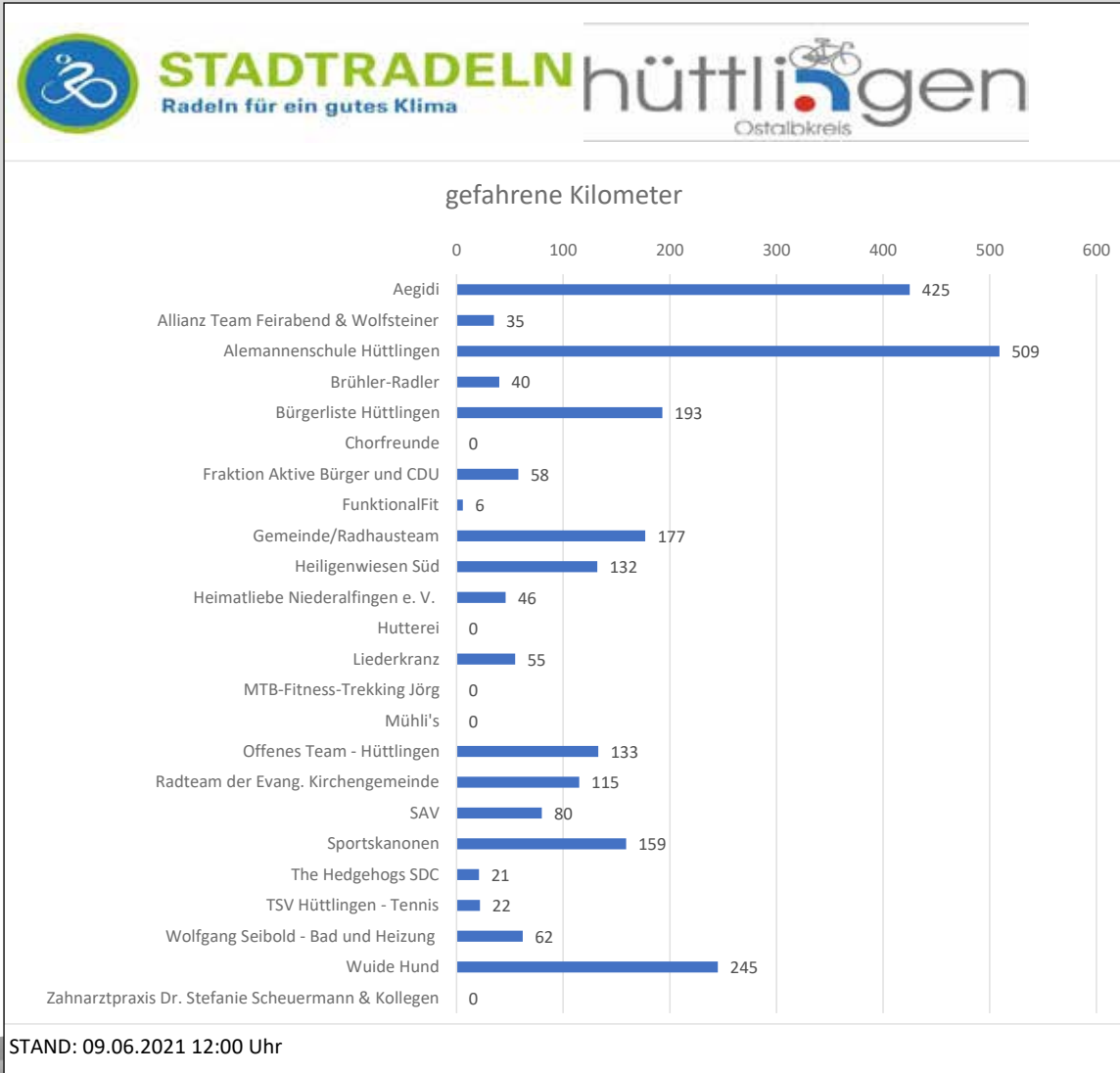
Wer Hilfe beim Erfassen der Kilometer braucht oder noch Fragen zur Anmeldung hat, bitte bei Franz Vaas, Telefon 07361/9778-11 melden.

Wer keinen Internet-Zugang hat, kann die geradelten Kilometer auch in einem Erfassungsbogen notieren und von uns erfassen lassen. Den Bogen gibt es zum Download auf StadtRADELN.de, auf der Homepage der Gemeinde und zum Abholen auf dem Einwohnermeldeamt.

Es wird brenzlich auf der Strecke? Dafür ist die Meldeplattform RADar! da Die Meldeplattform RADar! ist ein onlinebasiertes Bürgerbeteiligungs- und Planungsinstrument des Klima-Bündnisses. RADar! bietet Kommunalverwaltungen sowie Bürger*innen optimale Möglichkeiten, gemeinsam den Fahrradverkehr in ihrer Kommune zu verbessern.

Radelnde machen die Kommunalverwaltungen über die STADTRADELN-App oder via Internet (www.radar-online.net oder Link über www.stadtradeln.de) auf störende und gefährliche Stellen im Radwegeverlauf aufmerksam: Einfach einen Pin inkl. dem Grund der Meldung auf die Straßenkarte setzen, schon wird die Kommune informiert und kann weitere Maßnahmen einleiten.

Das Tool wurde im Zusammenhang mit der Klima-Bündnis-Kampagne STADTRADELN entwickelt, bei der sich hunderte von Kommunen und zehntausende von Bürger*innen für nachhaltige Mobilität einsetzen.



Am „Impfberatungstelefon“:



**Kerstin
Friedenberg
ist für Sie
da!**

Wenn Sie Fragen zum Impfen haben, zu Risikogruppen gehören, Sie nicht wissen, wie und wann Sie einen der begehrten Impftermine bekommen können, dürfen Sie gerne Frau Friedenberg kontaktieren.

Sie erreichen sie an ihrem Schreibtisch zu Hause in Aalen unter der Telefonnummer 01 57/39 34 50 56

**Montag, 14. Juni bis Donnerstag, 17. Juni 2021
jeweils von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und Freitag, 18. Juni 2021 von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.**

Bitte beachten Sie dringend die Sprechzeiten.
Herzlichen Dank.



Nächste Öffnungsschritte ab Mittwoch, 9. Juni 2021, im Ostalbkreis

Die neue Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg wurde am 4. Juni 2021 notverkündet und trat bereits am Montag, 7. Juni 2021 in Kraft. Die neuen Regelungen sehen neben schrittweisen Öffnungen im 14-Tage-Rhythmus raschere Lockerungen für Landkreise und Städte vor, in denen der Schwellenwert von 50 stabil an 5 Tagen in Folge unterschritten ist.

Auch für den Ostalbkreis gelten diese Erleichterungen ab Mittwoch, 9. Juni 2021, da die 7-Tage-Inzidenz von 50 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen seit Dienstag, 8. Juni 2021, stabil unter 50 liegt. Eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung durch das Gesundheitsamt des Landratsamtes finden Sie auf der Website des Landkreises. Nach den neuen Regelungen treten dann zusätzlich zur Öffnungsstufe 1 weitreichendere Lockerungen der Öffnungsstufen 2 bis 3 nach dem ab dem 7. Juni 2021 gültigen Stufenplan des Landes zeitgleich ein.

Der Eintritt in die Öffnungsstufe 3 der Corona-Verordnung ist bereits bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von unter 50 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen möglich, ohne dass die zuvor erforderliche Zeitspanne von 14 Tagen für jede weitere Öffnungsstufe durchlaufen werden muss.

Damit gelten ab Mittwoch mit Test- und Hygienekonzept unter anderem folgende Lockerungen:

- Archive, Büchereien, Galerien und Museen dürfen ohne Auflagen wieder öffnen.
- Veranstaltungen wie Gremiensitzungen oder Betriebsversammlungen in Vereinen, Betrieben o. Ä. sowie Kulturveranstaltungen sind in Innenräumen mit bis zu 250 Teilnehmenden erlaubt, im Freien mit bis zu 500 Teilnehmenden.
- Es dürfen sich bis zu zehn Personen aus bis zu drei Haushalten treffen, Kinder bis einschließlich 13 Jahre, Geimpfte und Genesene nicht mitgezählt. Zusätzlich dürfen bis zu fünf weitere Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres aus maximal 5 weiteren Haushalten hinzukommen. Das heißt, dass Kindergeburtstage im kleinen Kreis wieder möglich sind.
- Die Gastronomie darf bis 1 Uhr öffnen.
- Für den Einzelhandel entfallen Click & Meet sowie die Testpflicht. Ein gesteuerter Zutritt und Masketragen sind jedoch weiterhin notwendig.
- Freizeitparks und sonstige Einrichtungen dürfen öffnen.
- Wellnessbereiche, Saunen und Schwimmbäder dürfen den Außen- und Innenbereich öffnen.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Landes unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/> oder https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210603_auf_einen_Blick.pdf

SCHULEN

Für den Schulbereich erfolgen weitere Öffnungsschritte bei einer Inzidenz unter 50 an fünf aufeinander folgenden Werktagen. Diese treten dann am zweiten Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Soll-

te der Ostalbkreis am Mittwoch, 9. Juni 2021, nach den Zahlen des RKI erneut eine Inzidenz unter 50 erreichen, wäre dieser der fünfte Werktag in Folge. Die öffentliche Bekanntmachung könnte dann am Mittwoch erfolgen, sodass die Lockerungen am Freitag, den 11. Juni 2021, in Kraft treten.

Dann würde gelten:

- Die Schulen kehren zum Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen zurück.
- Präsenzunterricht, Masken- und Testpflicht. Das Abstandsgebot ist im Klassenraum grundsätzlich nicht mehr einzuhalten, soweit die örtlichen Verhältnisse dies nicht zulassen.
- Sport im Freien im Klassenverbund sowie Tagesausflüge im Klassenverbund sind gestattet.

Soweit es schulorganisatorisch erforderlich ist, kann die Umsetzung nach Entscheidung der Schulleitung bis zu drei Werktagen später erfolgen.

Die Öffnungen sind eng an die „3G-Regel“ geknüpft:
Geimpft – Genesen – Getestet.

Landrat Dr. Joachim Bläse ist hoffnungsvoll, dass mit Erreichen der zweiten und dritten Öffnungsstufe weitere Normalität in den Alltag der Menschen im Ostalbkreis einkehrt. „Nach dem schnelle Erreichen der Öffnungsstufen ist dies nun ein großer Schritt Richtung Normalität und steigender Lebensqualität. Äußerst wichtig bleibt jedoch, dass wir diesen großen Schritt bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie nicht leichtfertig wieder zurückgehen.“ Bläse appelliert, sich nach wie vor an die geltenden Abstands- und Hygieneregeln zu halten. Außerdem weist er auf die 184 Teststellen, die es im Ostalbkreis gibt hin: „Wenn die Inzidenz weiter sinkt und wir unter dem Schwellenwert von 35 liegen, folgen weitere Lockerungen. Dies können wir nur gemeinsam erreichen!“, so Bläse. Denn wenn wir nicht sorgsam mit unseren neu gewonnenen Freiheiten umgehen und die Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen wieder über 50 liegt, wird dieser Öffnungsschritt zurückgenommen.

IMPFFEN

Erfreulich ist, dass der Ostalbkreis nun einen Anteil an Erstimpfungen von 43,5 % hat. Landrat Dr. Joachim Bläse hofft, dass nun endlich mehr Impfstoff zur Verfügung steht, denn neben dem KIZ stehen Ärzte und betriebliche Strukturen bereit, die eine deutlich höhere Impfquote ermöglichen würden. Bis dahin ist das Testen aber weiterhin ein wichtiger Bestandteil.

Auf dem Corona-Dashboard des Ostalbkreises (<https://lraoak.maps.arcgis.com/apps/dashboards/ee9161cb2c9c46c9b4f90b6207ac4694>) wird es eine Änderung geben: Hier wird künftig jeden Dienstag die vom Sozialministerium Baden-Württemberg veröffentlichte Anzahl der Impfungen durch niedergelassene Ärzte, Impfzentren, Mobile Dienste (MIT) und Pop-Up-Impfzentren bekannt gegeben. Diese Zahlen bilden auch die Basis der Berechnung der Impfquote durch das Land.



Autoreifen entsorgt

Im Wohngebiet Bolzenweiler wurden in der Nähe zur Bundesstraße/Mittelbach vier Autoreifen Vector 4 Seasons von Goodyear entsorgt. Solche wilde Müllablagerungen verursachen Kosten, die uns allen zur Last fallen.

Bitte zögern Sie nicht, wenn Ihnen etwas aufgefallen ist und melden den Verursacher bei der Gemeindeverwaltung.

Vermüllung ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Testmöglichkeiten für Schnelltests in Hüttlingen

Die Apotheke am Markt Hüttlingen bietet

montag- bis freitagvormittags und nachmittags und Samstagvormittag

im Testpoint Hüttlingen in der Abtsgmünder Straße 8 (gegenüber der Apotheke) nach vorheriger Terminreservierung kostenlose Schnelltests an.

Termine bitte unter www.schwabengesundheit.de buchen.

Amtliche Bekanntmachungen



Gemeinderatssitzung am Donnerstag, 17.06.2021

Am 17.06.2021 findet um 17.00 Uhr im Forum eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt. Zuvor trifft sich das Gremium um 16.30 Uhr beim Friedhof. Zu dieser Sitzung ist die Bevölkerung herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Besichtigung – barrierefreier Zugang vom Parkplatz auf der Südseite des Friedhofs
Treffpunkt: 16.30 Uhr beim Friedhof
2. Feststellung und Anerkennung des Jahresabschlusses 2020
3. Hochwasserschutz Niederalfingen, Beauftragung einer gutachterlichen Konzeptstudie
4. Anlegung eines Dirtparks und eines Pumptracks
5. Erstellung eines Sanierungskonzeptes für 11 Nicht-Wohngebäude
- Vorstellung der Ergebnisse
6. Konzept kommunaler Naturschutz
7. Ausweisung von ökologisch hochwertigen Flächen
8. Erhöhung des Betriebskostenzuschusses für den Kocherwichtel e. V. ab dem Abrechnungsjahr 2021
9. Rückzahlung Restdarlehen der L-Bank
10. Planungsleistungen zur Errichtung eines FTB-Netzes in der Gemeinde Hüttlingen
- Vergabe
11. Beteiligung der gemeinsamen Kommunalanstalt Komm. Pakt. Net an der OEW Breitband GmbH
12. Bauvorhaben:
 - 12.a. Bekanntgabe der Erteilung des Einvernehmens von Baugesuchen durch Bürgermeister Günter Ensle
 - 12.b. Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Im Sonnendorf 1
 - 12.c. Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Im Sonnendorf 3
 - 12.d. Neubau eines Einfamilienhauses (Bauvoranfrage), Hohe Straße 15
 - 12.e. Erstellung einer Lagerhalle mit Wohn- und Bürogebäude, Gottlieb-Daimler-Straße 19
 - 12.f. Erstellung eines Wohnhauses mit Garage (veränderte Ausführung – begrünte Stützmauer), Fuchsloch 6
13. Straßeninstandsetzungsprogramm 2021
- Vergabe
14. Barrierefreier Zugang vom Parkplatz auf der Südseite des Friedhofs
15. Grundstücksangelegenheiten
16. Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse nach § 35 Abs. 1 GemO
17. Allgemeine Finanzprüfung Gemeinde Hüttlingen 2014 - 2019
18. Bekanntgaben und Verschiedenes
 - 18.a. Sitzungstermine

Aktuelle Informationen aus Ihrer Gemeinde finden Sie hier im **Mitteilungsblatt!**

Erneuerung der Trinkwasserfernleitung zwischen Sulzdorf und Oberlengenfeld

Vorbereitende Baumaßnahmen ab 21. Juni 2021

Die Trinkwasserfernleitung zwischen der Drucksteigerungsanlage Sulzdorf und Oberlengenfeld (Gemarkung Hüttlingen) wird ab Ende August 2021 auf einer Länge von rund 2 200 Metern saniert. Bereits im vergangenen Jahr war ein Teilstück zwischen Oberlengenfeld und Sixenbachtal erneuert worden. Über die knapp 20 Kilometer lange Rohrleitung werden die Menschen zwischen Aalen und Ellwangen mit Trinkwasser versorgt, das vorrangig aus dem Grundwasservorkommen des Donaurieds und dem Flusswasser der Donau gewonnen wird.

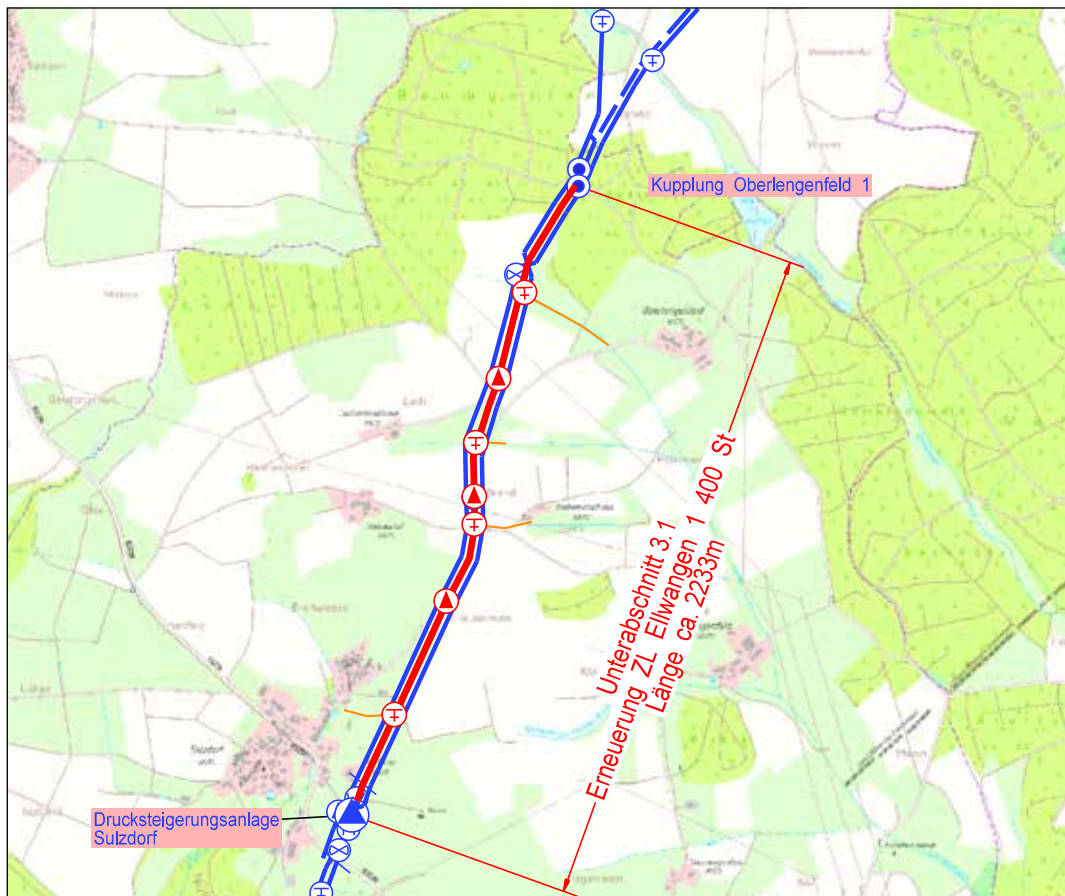
Die Trinkwasserfernleitung wurde vor über 50 Jahren in Betrieb genommen. Sie besteht abschnittsweise aus duktilem Gusseisen, das mittlerweile Korrosion und Spongiose aufweist. Aus Gründen der Versorgungssicherheit ist es notwendig, die Leitung und die zugehörigen Schachtbauwerke in diesen Teilen zu erneuern.

Vorgesehen ist, die bisherige Rohrleitung durch eine neue Stahlleitung mit einer Nennweite von DN 400 in offener Bauweise auf der bestehenden Trasse zu ersetzen. Die Anlieferung der neuen Stahlrohre ist in der Woche ab dem 21. Juni 2021 vorgesehen. Die Bautätigkeiten beginnen voraussichtlich Ende August mit

dem Abschieben des Oberbodens und sollen bis April 2022 abgeschlossen sein. Während der gesamten Bauphase wird die Trinkwasserversorgung aufrechterhalten. Mit Einschränkungen oder Beeinträchtigungen für die Bevölkerung ist nicht zu rechnen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ricardo Castellanos Ruiz von der LW (Telefon: 0711 21751249).

Weitere Informationen über die Landeswasserversorgung (LW)

Rund drei Millionen Menschen in Baden-Württemberg und Bayern erhalten ihr Trinkwasser von der Landeswasserversorgung. Es fließt in 250 Städten und Gemeinden – darunter Aalen, Ellwangen, Schwäbisch Gmünd, Göppingen, Esslingen, Ludwigsburg, Stuttgart und Ulm – aus den Leitungen, jährlich etwa 100 Millionen Kubikmeter. Das Trinkwasser entstammt den Grundwasservorkommen der Schwäbischen Alb in der Region zwischen Ulm und Heidenheim. Ein Teil des Wassers wird der Donau entnommen und im Wasserwerk Langenau in einem mehrstufigen Verfahren zu Trinkwasser aufbereitet.



**Öffentliche Bekanntmachung
Bebauungsplan „Bolzensteig VI“: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat Hüttlingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.03.2021 beschlossen, für das Gewerbegebiet „Bolzensteig VI“ nach § 2 Absatz 1 BauGB auf der Grundlage des dargestellten Bereiches (siehe Planauszug) einen Bebauungsplan aufzustellen. Auch wurde festgelegt für das Gewerbegebiet „Bolzensteig VI“ nach § 2 Absatz 1 BauGB i.V.m. § 74 Abs. 7 LBO eine Satzung über örtliche Bauvorschriften aufzustellen.

Bei der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 12.05.2021 hat der Gemeinderat dem folgenden Vorentwurfsplan der Stadtlandingenieure aus Ellwangen zugestimmt.

Auch wurde festgelegt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB zur Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung am

Dienstag, 15. Juni 2021 um 17.00 Uhr im Forum durchzuführen.

Bei dieser Informationsveranstaltung wird ein Vertreter des Büros stadtlandingenieure aus Ellwangen anwesend sein. Hier ist die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Hüttlingen, 02.06.2021
gez. Günter Ensle
Bürgermeister

Bebauungsplan Heiligenwiesen/Süd II

Beteiligung der Öffentlichkeit

- Informationsveranstaltung am 15. Juni 2021 um 18.00 Uhr im Forum

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.05.2021 dem Entwurf des Bebauungsplanes „heiligenwiesen – Süd II“ mit den planungsrechtlichen Festsetzungen, der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften und der Begründung der Stadtlandingenieure aus Ellwangen zugestimmt.

Die Gemeindeverwaltung wurde beauftragt, die Bewohner des Baugebietes heiligenwiesen Süd schriftlich über den Entwurf des Bebauungsplanes mit Textteil zu informieren. Dies ist inzwischen erfolgt.

Ebenfalls hat der Gemeinderat festgelegt, dass die Information der Öffentlichkeit am Dienstag, 15. Juni 2021 um 18.00 Uhr stattfindet.

Da die Inzidenzzahlen im Ostalbkreis deutlich gesunken sind, darf die Gemeinde jetzt öffentliche Informationsveranstaltung durchführen.

Deshalb findet nun zur Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung die Beteiligung der Öffentlichkeit am

Dienstag, den 15. Juni 2021 um 18.00 Uhr im Forum

statt.

Bei dieser Informationsveranstaltung wird ein Vertreter des Büro's stadtlandingenieure aus Ellwangen anwesend sein.

Hier ist für alle Anwesenden die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Hüttlingen, den 08. Juni 2021

Gez. Günter Ensle

Bürgermeister

**- öffentliche Auslegung
des Bebauungsplanentwurfes**

Der Bebauungsplanentwurf mit den textlichen Festsetzungen und der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften, sowie die Begründung zum Bebauungsplan des Planungsbüros stadtlandingenieure aus Ellwangen in der Fassung vom 12.05.2021 liegt nach § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit

**vom 31. Mai 2021- 01. Juli 2021
je einschließlich**

im Rathaus Hüttlingen, Schulstr. 10, 73460 Hüttlingen, Foyer 1. Obergeschoss, während der Dienststunden öffentlich zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Wegen der Coronapandemie wird gebeten, sich vorher telefonisch bei Herrn Vaas, 07361/9778-11 anzumelden.

Die Unterlagen können ebenfalls auf der homepage der Gemeinde Hüttlingen unter www.huettlingen.de eingesehen werden

Bei Bedarf könnte eine schriftliche Stellungnahme somit bis zum 01.07.2021 an die Gemeinde Hüttlingen gesandt werden. Hüttlingen, den 08. Juni 2021

Gez. Günter Ensle
Bürgermeister

Haushaltssatzung

des Zweckverbands Abwasserklärwerk Niederalfingen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund von § 4 Abs. 3 i. V. m. § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Dezember 2020 (GBl. Seite 1095) m. W. v. 12.12.2020, ergeht folgende Bekanntmachung:

I. Haushaltssatzung des Zweckverbands Abwasserklärwerk Niederalfingen für das Haushaltsjahr 2021:

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeitigen Fassung und den §§ 13, 18 und 19 des

Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. d. F. vom 16.09.1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 (GBl. S. 403) und § 5 der Verbandssatzung des Zweckverbands, hat die Verbandsversammlung am 1. April 2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

**§ 1
Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit folgenden Beträgen	EUR
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	1.446.950
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	1.446.950

1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	0	Die Verbandsumlage wird nach den §§ 12 und 13 der Verbands- satzung auf die Verbandsgemeinden umgelegt:	
1.4	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0		EUR
1.5	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.4)	0	1. die Stadt Aalen mit 73,97 %	889.156,38
1.6	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0	2. die Gemeinde Hüttlingen mit 26,03 %	312.893,62
1.7	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0	Die Umlagen werden nach folgendem Schlüssel auf die Ver- bandsgemeinden nach § 13 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 der Verbandssatzung umgelegt:	
1.8	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7)	0	a) Stadt Aalen (Einwohner Stand: 30.06.2020)	
1.9	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Saldo aus 1.5 und 1.8)	0	für Fachsenfeld	3.581 Ew
2.	im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR	für Wasseralfingen	11.899 Ew
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeiten	1.438.050	für Hofen	2.009 Ew
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeiten	1.153.450	./. nicht angeschlossene Ew	17.489 Ew
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2)	284.600	+ Zuschlag f. Industrie Wass.	1.402 Ew
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	Summe Aalen = 73,97 %	16.087 Ew
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	106.500	b) Gemeinde Hüttlingen	6.152 Ew
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittel- überschuss/-bedarf	- 106.500	./. nicht angeschlossene Ew	50 Ew
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittel- überschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	178.100	Summe Hüttlingen = 26,03 %	6.102 Ew
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	Aufteilung der Umlagen:	
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	131.700	a) für Stadt Aalen	
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittel- überschuss/-bedarf	- 131.700	1.202.050 Euro x 73,97 % =	889.156,38 Euro
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungs- mittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10)	46.400	b) für Gemeinde Hüttlingen	
			1.202.050 Euro x 26,03 % =	312.893,62 Euro
			Gesamtsumme aller Umlagen	1.202.050,00 Euro

§ 2

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

EUR
0

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

EUR
0

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

EUR
200.000

§ 5

Verbandsumlage

Die Verbandsumlage nach dem Haushaltsplan für das Jahr 2021 wird festgesetzt auf

EUR
1.202.050

II. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 09.06.2021, AZ RPS 14-2207-15/14/71 gemäß § 28 Abs. 1 GKZ i. V. m. § 121 Abs. 2 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung 2021 mit Haushaltsplan ist vom 17.06.2021 bis einschließlich 25.06.2021, ausgenommen Samstag, Sonntag und Feiertag, während den üblichen Dienstzeiten auf dem Rathaus, Außenstelle Kubus, Gmünder Straße 13, 73430 Aalen, 2. Stock und auf dem Rathaus Hüttlingen, Schulstraße 6, Zimmer 24, zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Ausgefertigt
Aalen, 10.06.2021

gez.
Rentschler
Verbandsvorsitzender

Aktuelle Informationen
aus Ihrer Gemeinde

finden Sie hier im Mitteilungsblatt